



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND im Februar/März

(ab 15.02.2021 bis voraussichtlich 07.03.2021)

Ab dem 22. Februar 2021 soll wieder die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der EC-Jugendarbeit im EC-Landesverband, Angebote für Kinder und Jugendliche in Form von Präsenztreffen durchzuführen, wie sie laut hessischer Verordnung möglich sind. (Gilt nicht für RLP oder NRW!)

Darunter fallen zurzeit ausschließlich folgende:

1. (wöchentliche) Angebote bis zu max. 5 Personen (inkl. Mitarbeitende) → siehe Punkt 10
2. Schulungsangebote (z.B. für Mitarbeitende) bis max. 15 Personen → siehe Punkt 11

Weitere Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur „bei besonderem öffentlichem Interesse“ und nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband:

- 1. Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (*wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Jugendhauskreis, Schulungsabende, sowie Pfadfindertreffen etc.*) und **Veranstaltungen** (*Teenevents, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.*) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
- 2. Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Veranstaltung zu verstehen**.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
- 3. Die Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
 - es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **nur mit dem eigenen Haushalt und einer weiteren Person, die nicht zu dem eigenen Haushalt gehört, ohne Abstand** zueinander treffen. **Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt**. Dasselbe gilt für Treffen im Privaten (eigene Wohnung, Privatgelände) als dringende Empfehlung.
 - Die Abstandsregel und Teilnehmer-Obergrenze im öffentlichen Raum ist dann „**aus betreuungsrelevanten Gründen**“ aufgehoben, wenn ansonsten die Betreuung und die Aufsicht der Gruppe nicht gewährleistet werden können. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnung mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

→ der Hessische Jugendring hat mit dem Hessischen Sozialministerium **eine Bescheinigung** für diesen Zweck erstellt, wenn sich Gruppen im öffentlichen Raum bewegen und sich bei Kontrollen ausweisen müssen. Die Kontrollen sind im November sehr wahrscheinlich.

Die Bescheinigung wird auf Anfrage vom EC-Landesverband ausgestellt.

4. Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden.

Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden bzw. wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander nicht eingehalten werden kann - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/ der Stadt beachten.

→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.

→ Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei Zusammenkünften im Rahmen von Jugendverbandsarbeit verpflichtend.

5. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.

6. **Nicht erlaubt sind alle Veranstaltungen** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.

7. **Nicht erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.

8. **Nicht erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.**

9. **Nicht erlaubt sind Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit.

10. Eingeschränkt möglich sind Gruppenstunden im nicht-öffentlichen Raum:

- Feste Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss von allen getragen werden
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

→ **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden auch am Platz getragen werden.

→ Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den **Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**

→ Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl. **Empfehlung: Obergrenze ist die Hälfte einer durchschnittlichen Schulklasse (ca. 15 Personen)**

→ Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.

→ Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Weitergabe von Gegenständen minimiert** wird.

12. Bei jedem Treffen muss eine **Anwesenheitsliste** (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

13. Gemeinsames **Singen** ist nur im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) muss getragen werden. Zurzeit muss auf gemeinsames Singen verzichtet werden!
14. **Essen und Trinken** ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).
15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
16. **Niesetiquette** beachten.
17. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
18. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Angeordnete Ausgangssperren in Hessen oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR DIE EC-JUGENDARBEITEN IN RHEINLAND-PFALZ und NRW:

- Es gibt keine Unterscheidung zwischen Gruppenstunden oder Schulungsangeboten in unterrichtsähnlicher Form wie in Hessen.
- Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind ausschließlich in digitaler Form oder als Einzelangebot (also 1 zu 1).
- Das Tragen eines **medizinischen Mund- und Nasenschutzes** ist verpflichtend.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander muss immer eingehalten werden.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in RLP oder NRW müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt.